

# Verband des höheren Verwaltungsdienstes in Schleswig-Holstein e.V.

Mitglied im Deutschen Beamtenbund

Verband des höheren Verwaltungsdienstes in S-H e.V. 24105 Kiel, Düsternbrooker Weg 92

An den Vorsitzenden des Finanzausschusses  
Herrn Stefan Weber, MdL

24105 Kiel, Düsternbrooker Weg 92  
Telefon: 0431/988-2041  
E-Mail: [vhvsh@web.de](mailto:vhvsh@web.de)  
[www.vhv-sh.de](http://www.vhv-sh.de)

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/7190

**Entwurf eines Gesetzes zur Gewährleistung eines ausreichenden Abstandes der Alimentation zur sozialen Grundsicherung und zur amtsangemessenen Alimentation von Beamtinnen und Beamten mit mehr als zwei Kindern Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 19/3428**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der Verband des höheren Verwaltungsdienstes bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf wird beabsichtigt, die Verfassungskonformität der in Schleswig-Holstein gewährten Besoldung herzustellen. Anlass des gesetzgeberischen Tätigwerdens sind die Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts, unter anderem zur Richterbesoldung in Berlin (2 BvL 4/18) und zur Alimentation von Beamtinnen und Beamten und ihren Familien mit mehr als zwei Kindern (2 BvL 6/17).

Die Landesregierung erkennt mittlerweile an, dass die Besoldung in Schleswig-Holstein nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt. Der vorgelegte Gesetzentwurf verdeutlicht die Bemühungen, Abhilfe zu schaffen. Diese Bemühungen werden als positives Signal der Wertschätzung grundsätzlich begrüßt.

Bedauerlicherweise muss aber stark bezweifelt werden, dass die Maßnahmen tatsächlich das angestrebte Ziel einer verfassungskonformen Besoldung sicherstellen können.

Aufgrund des gebotenen Abstands zur sozialen Grundsicherung wird die Besoldung vorwiegend in den unteren Besoldungsgruppen, insbesondere bei Unterhaltspflichten gegenüber Kindern, deutlich verbessert. Die Verbesserungen bestehen aus mehreren Einzelmaßnahmen und beschränken sich im Ergebnis auf wenige Besoldungsgruppen. Was fehlt, ist die Einbettung der verschiedenen Maßnahmen in ein schlüssiges Konzept für das gesamte Besoldungsgefüge. Aufgrund dieser Defizite wird das Gesetz einer gerichtlichen Überprüfung mit großer Wahrscheinlichkeit nicht standhalten.

Zu einzelnen Maßnahmen:

#### Anhebungen von Eingangssämtern in den Laufbahngruppen 1.1 und 1.2

Der Gesetzentwurf sieht vor, die Besoldungsgruppen A 5 zu streichen; das erste Einstiegsamt in der Laufbahngruppe 1 wird erneut angehoben. Ebenfalls angehoben werden sollen die in Besoldungsgruppe A 6 noch verbliebenen zweiten Einstiegsämter der Laufbahngruppe 1. Dazu ist festzustellen:

Ein bestehendes Besoldungssystem kann umstrukturiert werden. Es steht dem Gesetzgeber ebenfalls frei, die Wertigkeit von Besoldungsgruppen zueinander neu zu bestimmen. Bestehende Abstände zwischen den Besoldungsgruppen sind aber Ausdruck der den Ämtern durch den Gesetzgeber zugeschriebenen Wertigkeiten (vgl. dazu BVerfG, Beschluss vom 23.05.2017, Az.: 2 BvR 883/14). Werden die Eingangssämter der Laufbahngruppen 1.1. und 1.2. angehoben, muss der Gesetzgeber dokumentieren, in welcher Art und Weise er von seiner Befugnis zur Neueinschätzung der Ämterwertigkeit und Neustrukturierung des (Gesamt-)Besoldungsgefüges Gebrauch macht. Fehlt es - wie im Gesetzentwurf - an einer schlüssigen Neubewertung, indiziert dies eine Verletzung des Abstandsgebots in Bezug auf die Laufbahngruppen 2.1. und 2.2.

Beabsichtigt der Gesetzgeber an den dargestellten Maßnahmen festzuhalten, sollten nach Überzeugung des Verbands Einstiegsämter der Laufbahngruppe 2 ebenfalls angehoben werden. Unterbliebe dies, würde die Attraktivität der Laufbahngruppe 2 im Vergleich weiter geschmälert.

Diese Problematik moniert der Verband - ganz unabhängig vom vorliegenden Gesetzentwurf - seit längerer Zeit. Strukturelle Verbesserungen im Ämter- und Besoldungsgefüge nehmen den höheren Dienst regelmäßig aus. Zwar ist anzuerkennen, dass die Besoldungsstrukturreform eine Verbesserung - insbesondere für die ersten Jahre des Eintritts in das Berufsleben - erbracht hat. Für die Masse der aktiven und pensionierten Kolleginnen und Kollegen ist jedoch festzustellen, dass die schleswig-holsteinische Besoldung im Vergleich zu den anderen Ländern und dem Bund weit hinten rangiert. Ein bundesweiter Besoldungsvergleich des Verbands Berliner Verwaltungsjuristen zeigt:

Eine verheiratete Beamtin bzw. verheirateter Beamter in der Besoldungsgruppe A 14 mit 10 Dienstjahren liegt in Schleswig-Holstein mit der Besoldung derzeit auf dem letzten Platz. Unter Berücksichtigung der durch die Besoldungsstrukturreform vorgesehenen Erhöhung um 0,6 % zum 01.06.2022 würde Schleswig-Holstein in diesem Beispielsfall mit Brandenburg und Saarland weiterhin die Schlusslichter bilden.

Angemerkt sei, dass sich an diesem Ranking auch nichts durch die Übernahme des Tarifabschlusses ändert, da dies in allen Ländern in gleicher Weise geschieht.

#### Einführung von Familienergänzungszuschlägen

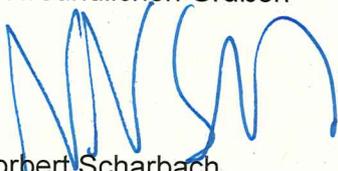
Der Gesetzentwurf weist zutreffend darauf hin, dass mit der Einführung der Familienergänzungszuschläge in § 45a SHBesG Neuland betreten wird. Ein Kernelement der Regelung ist eine (familien-) einkommensabhängige Gewährung von Besoldungsbestandteilen. Das Alimentationsmodell soll damit „in die Zeit“ - weg vom Betrachtungsmodell der Alleinverdienerfamilie - gestellt werden.

Ob die gesetzten fragwürdigen Anreize in Richtung einer Art „Herdprämie“ vor dem Hintergrund des demographischen Wandels und des Fachkräftemangels tatsächlich „in die Zeit“ passen, sei dahingestellt. Die Verfassungskonformität dieser - lediglich haushaltspolitischen Erwägungen geschuldeten - „Fortentwicklung“ ist aber mehr als zweifelhaft. Denn mit der Regelung werden Besoldungsempfänger für Teile der erforderlichen Alimentation auf die Einkünfte der nach familienrechtlichen Regelungen unterhaltspflichtiger (Ehe-)Partner verwiesen. Bisherige Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (vgl. etwa BVerfG, Beschluss vom 30.09.1987, Az.: 2 BvR 933/82) gehen jedenfalls bislang davon aus, dass angemessene Alimentation unabhängig davon zu leisten ist, ob und inwieweit der Unterhalt aus eigenen Mitteln bestritten werden kann. Auch ein Verweis des Besoldungsempfängers auf anderweitige privatrechtlicher Ansprüche oder auf privates Vermögen wurde als unzulässig angesehen.

Auch in Bezug auf das Abstandsgebot begegnet die Einführung von Familienergänzungszuschlägen erheblichen Bedenken. Familienergänzungszuschläge nach § 45 Abs. 1 SHBesG werden lediglich in den Besoldungsgruppen A 6 bis A 9 gezahlt. Dies führt dazu, dass der Abstand zu den Besoldungsgruppen ab A 10 im Hinblick auf die Gesamtalimentation - also Grundbesoldung plus Familienergänzungszuschläge - erheblich abgeschmolzen, ggf. sogar vollständig eingeebnet wird. Nach Rechtsauffassung des Verbands muss das Abstandsgebot aber nicht nur in Bezug auf die Grundbesoldung beachtet werden. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Familienergänzungszuschläge - wie im Gesetzentwurf vorgesehen - nicht mehr als „Ergänzung“ der Grundbesoldung, sondern als „wesentlicher Teil“ der Gesamtalimentation angesehen werden müssen.

Für weitergehende Erörterungen steht der Verband selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'N. Scharbach', written in a cursive style.

Norbert Scharbach

Vorsitzender